

Schutz von Arten in Österreich – eine Übersicht

Streng geschützte bzw. geschützte Arten werden in den Artenschutzverordnungen der Bundesländer gelistet und der Schutz wird durch Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgesetze geregelt.

Eine Übersicht der Artenschutzverordnungen der einzelnen Bundesländer befindet sich auf der Umweltbundesamt-Homepage:

<https://www.umweltbundesamt.at/umwelthemen/naturschutz/naturschutzrecht/artenschutzverordnungen-der-bundeslaender>

Zusätzlich dürfen auch nicht geschützte, freilebende Arten nicht mutwillig bzw. nicht ohne besonderen Grund beunruhigt, verfolgt, gefangen, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen etc. werden. Siehe nachstehende Zusammenstellung relevanter Paragraphen der neun Naturschutzgesetze:

i) Zusammenstellung der relevanten Paragraphen, welche den Umgang mit nicht geschützten Tierarten in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer regeln:

Wien: Wiener Naturschutzgesetz, § 13. „Nicht geschützte freilebende Tiere in all ihren Entwicklungsformen dürfen nicht mutwillig (§ 10 Abs. 5) beunruhigt, verfolgt, verletzt oder getötet werden, sofern dies nicht schon auf Grund tierschutzrechtlicher Vorschriften verboten ist.“

Niederösterreich: Niederösterreichisches Naturschutzgesetz, § 18. „Freilebende Tiere samt allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen, verletzt, getötet, verwahrt oder entnommen werden.“

Burgenland: Burgenländisches Naturschutzgesetz, § 14. „Freilebende, nicht als Wild geltende und nicht dem Fischereirecht unterliegende Tiere samt allen ihren Entwicklungsformen dürfen weder mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen noch geschädigt werden. Der Lebensraum solcher Tiere (Nist-, Brut- und Laichplätze, Einstände) ist von menschlichen Eingriffen möglichst unbeeinträchtigt zu belassen.“

Kärnten: Kärntner Naturschutzgesetz, § 17. Freilebende, nicht als Wild geltende und nicht dem Fischereirecht unterliegende Tiere samt allen ihren Entwicklungsformen dürfen weder mutwillig beunruhigt, verfolgt, gehalten, verletzt oder getötet werden. Der Lebensraum solcher Tiere (Nist-, Brut- und Laichplätze, Einstände) ist von menschlichen Eingriffen möglichst unbeeinträchtigt zu belassen.

Oberösterreich: Oberösterreichisches Naturschutzgesetz, § 26. „Freilebende nicht jagdbare Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht ohne besonderen Grund beunruhigt, verfolgt oder vernichtet werden. Weiters ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester oder Laichplätze) dieser Tiere sowie das Zerstören oder Verändern ihres engeren Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandes und dgl.) verboten, wenn nicht ein besonderer Grund dafür vorliegt.“

Steiermark: Steirisches Naturschutzgesetz, § 17. „Sonstige von Natur aus wild lebende, nicht dem Jagdrecht unterliegende Tiere, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können durch Verordnung der Landesregierung geschützt werden. In der Verordnung können für gezüchtete Exemplare geschützter Tierarten Vorschriften über die Meldung des Bestandes der gezüchteten Tierarten aufgenommen werden. Bei der Erlassung von Verordnungen ist die steirische Landesjägerschaft anzuhören.“

Salzburg: Salzburger Naturschutzgesetz, § 32. „Jede mutwillige Beunruhigung, Verfolgung, Verletzung oder Vernichtung von nicht geschützten frei lebenden nicht jagdbaren Tieren und ihren Entwicklungsformen, Brutstätten und Nestern ist untersagt.“

Tirol: Tiroler Naturschutzgesetz, § 26. „Es ist verboten, wildlebende, nicht jagdbare Tiere nicht geschützter Arten absichtlich zu beunruhigen oder zu verfolgen, sie ohne gerechtfertigten Grund zu fangen sowie ihre Brutstätten und Nester oder ihre Entwicklungsformen ohne gerechtfertigten Grund zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Vorarlberg: Vorarlberger Naturschutzgesetz, § 15. „Freilebende Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen genommen, verletzt oder

getötet werden. Die Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von dieser Bestimmung unberührt.“

- ii) **Zusammenstellung der in den Artenschutzverordnungen der Bundesländer gelisteten Hautflüglerarten (Hymenoptera), dazu zählen alle Wespen, Bienen, Hummeln, Ameisen. Die darin gelisteten Tiere sind streng geschützt bzw. geschützt und es ist verboten diese geschützten Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten.**

Wien: In der Wiener Naturschutzverordnung befinden sich keine Hautflüglerarten (Hymenoptera), und damit auch keine Wespenarten unter den streng geschützten oder geschützten Arten.

Niederösterreich: Die NÖ Artenschutzverordnung listet insgesamt 14 Faltenwespen (Vespidae), 21 Grabwespen (Sphecidae) und 15 Ameisen (Formicidae). Die Deutsche Wespe (*Vespula germanica*), Gemeine Wespe (*Vespula vulgaris*) und Hornissen (*Vespa crabro*) sind nicht gelistet und somit nicht geschützt.

Burgenland: In der Artenschutzverordnung sind ausschließlich Grabwespen (Sphecidae) mit 50 Arten gelistet. Keine weiteren Hautflügler (Hymenoptera).

Kärnten: Hornissen (*Vespa crabro*) sind in Kärnten teilweise geschützt (Tierschutzverordnung Kärnten, 02.05.2024)

Teilweise geschützte Tiere...

- dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe solcher Tiere oder Teile von solchen Tieren ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.
- sind im gesamten Landesgebiet ganzjährig geschützt.
- Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Brutstätten teilweise geschützter Tiere ist verboten. In der freien Landschaft ist das Beunruhigen, Zerstören oder Verändern des Lebensraumes (z.B. des Nistplatzes, des Einstandes) teilweise geschützter Tiere verboten.

Weitere Wespenarten haben keinen Schutzstatus in Kärnten.

Oberösterreich: In der Oberösterreichischen Artenschutzverordnung werden ausschließlich „Hügelbauende Waldameisen“ (*Formica spp.*) gelistet. Die Deutsche Wespe (*Vespula germanica*), Gemeine Wespe (*Vespula vulgaris*) und Hornissen (*Vespa crabro*) sind nicht gelistet und somit nicht geschützt.

Steiermark: Alle heimischen Arten der folgenden Hautflüglergruppen sind in der Artenschutzverordnung der Steiermark gelistet und somit naturschutzrechtlich geschützt: „Hügelbauende Waldameisen“ (*Formica spp.*), Ameisenwespen (Mutillidae), Bienen (Apoidea), Grabwespen (Sphecidae). Die Deutsche Wespe (*Vespula germanica*), Gemeine Wespe (*Vespula vulgaris*) und Hornissen (*Vespa crabro*) sind nicht gelistet und somit nicht geschützt.

Salzburg: Die Hornisse (*Vespa crabro*) wird in der Salzburger Artenschutzverordnung in der Anlage 2 gelistet, allerdings mit folgender Ausnahme des Schutzstatus: „ausgenommen in Hausgärten, Gebäuden, Jagdanlagen wie Wildfütterungen und Hochständen und der Ausübung der Fischerei dienenden baulichen Anlagen.“ Weiters werden 16 Wildbienenarten (der Gattungen *Andrena*, *Bombus*, *Hoplitis*, *Hylaeus*, *Megachile*, *Osmia*, *Rophites*) und hügelbauende Waldameisen (*Formica ssp.*) gelistet. Die Deutsche Wespe (*Vespula germanica*), Gemeine Wespe (*Vespula vulgaris*) sind nicht gelistet und somit nicht geschützt in Salzburg.

Tirol: In der Tiroler Artenschutzverordnung werden ausschließlich „Hügelbauende Waldameisen“ (*Formica spp.*) unter den Hautflüglern (Hymenoptera) gelistet. Aber keine Wespenarten.

Vorarlberg: In der Naturschutzverordnung Vorarlberg sind die Hornisse, die Hummeln, die hügelbauenden Waldameisen geschützt.

iii) Zusammenfassung

In Österreich sind nicht alle Wespenarten in den Artenschutzverordnungen gelistet und damit nicht gesondert geschützt.

Beispielsweise sind die Deutsche Wespe (*Vespula germanica*) und die Gemeine Wespe (*Vespula vulgaris*) in keinem Bundesland geschützt. Die Hornisse (*Vespa crabro*) ist in den Artenschutzverordnungen von Kärnten, Salzburg, Vorarlberg gelistet. Aber auch nicht geschützte freilebende Arten dürfen nicht „mutwillig“ bzw. „ohne gerechtfertigten Grund“ beunruhigt, verletzt, getötet etc. werden

Wildbienen-Nisthilfen

Generell sind geeignete(!) Wildbienen-Nisthilfen in Lebensräumen mit geringer Strukturvielfalt ein durchaus geeignetes Mittel, um die Wildbienen zu fördern.

Sind die Hohlräume von Wildbienen-Nisthilfen innen jedoch nicht glatt, dann kann es passieren, dass die Flügel vor allem beim rückwärts aus der Röhre Kriechen bzw. beim Wenden innerhalb der Röhre aufreißen. Es wäre sehr ratsam, ein höheres Bewusstsein einerseits bei den Konsument:innen zu schaffen und diese besser zu informieren, andererseits wäre es aber auch ratsam, eine bessere Qualitätsprüfung zu implementieren. Über die Dimension der Verletzungen bzw. Mortalität der Wildbienen bzw. zu den Auswirkungen auf die Teilpopulationen der Wildbienen ist uns aber leider nichts bekannt.

Wichtig ist zu bedenken, dass nur ca. ein Fünftel der heimischen Arten diese Nisthilfen als Brutplätze annimmt und somit der Großteil der heimischen Arten davon nicht profitiert. Zusätzlich benötigen die Wildbienen eine hohe Diversität an Nektarpflanzen (oftmals auch ganz spezielle Pflanzenarten), welche sich in der näheren Umgebung der befinden müssen. Wildbienen-Nisthilfen alleine reichen nicht aus, um alle Wildbienenarten tatsächlich zu fördern.
